



STELLUNGNAHME

# Bundesmeldegesetz

Zum Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)

Stand: März 2015

VITAKO e.V. – Markgrafenstr. 22 – 10117 Berlin

Bundesministerium des Innern  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Markgrafenstr. 22  
10117 Berlin

☎ 030 - 20 63 156-11  
☎ 030 - 20 63 156-22

wulff@vitako.de  
www.vitako.de

20.03.2015

**Verbändebeteiligung zum Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur  
Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)  
Ihr Schreiben vom 2. März 2015**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur o.g. Verwaltungsvorschrift und gehen im Folgenden auf einzelne Punkte ein:

**Zu 2.2.1 Satz 1**

Unter dieser Ziffer wird die Speicherung von Daten im Melderegister behandelt. U.a. wird ausgeführt, dass darin grundsätzlich für jede Person nur ein eigener Datensatz zu führen ist. Diese Regelung ist nach unserer Auffassung ein technisches Implementierungsdetail, das nicht in eine Verwaltungsvorschrift gehört. Wie die technische Speicherung in einem Fachverfahren zu erfolgen hat, muss nicht geregelt werden. Daher sollte unbedingt darauf hingewirkt werden, dass alle Daten zu einer Person in einem Aufruf (Datensatz) angezeigt werden.

**Zu 3.1**

Im Fall einer Adoption ist ein neuer Datensatz anzulegen. Weder der vor der Adoption geführte Name noch ein sonstiger Hinweis auf die Adoption darf im Melderegister gespeichert werden. Gleichzeitig ist aber unter Wahrung des Offenbarungsverbot es eine Verknüpfung des bisherigen und des aktuellen Datensatzes sowohl bei der Adoption Minderjähriger als auch volljähriger Personen zu gewährleisten. Wie dieser Sachverhalt verfahrenstechnisch abgebildet werden kann, ist derzeit noch offen. Eine Möglichkeit wäre, dies über die Steuer-ID zu realisieren, denn die bleibt nach unserem Kenntnisstand gleich.

### **Zu 3.2.1 Nummern 1 bis 3**

Das einheitliche Vorgehen im Falle von Adoptionen Minderjähriger, Volljähriger oder der Adoptionspflege sowie bei Vornamensänderung und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz wird befürwortet.

Zu dem unter diesem Punkt dargestellten Vorgehen gibt es noch von unserer Seite aus einen darüber hinausgehenden Klärungsbedarf:

- Wie sind die Datenempfänger regelmäßiger Datenübermittlungen über das Anlegen des neuen Datensatzes und die Abmeldung nach unbekannt für den alten Datensatz zu unterrichten, sofern es hier noch keine expliziten Verfahrensbeschreibungen gibt? In der Regel finden diese beiden Vorgänge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs derselben Meldebehörde statt. Ein Anmeldung von unbekannt scheidet nach Nummer 13 der Verwaltungsvorschrift für das Anlegen des neuen Datensatzes aus.
- Wie ist mit der Stilllegung von Personen bei laufenden Wahlen umzugehen? Bleiben Wahlbezirksnummer und Wählernummer erhalten oder müssen die betreffenden Personen tatsächlich gestrichen und nachgetragen werden? Im Falle einer Streichung und eines Nachtrages müsste eine Streichungsmitteilung und eine neue Wahlbenachrichtigung oder Wahlschein an dieselbe physische Person geschickt werden. Wenn die Wahlbezirksnummer und Wählernummer erhalten bleiben soll, wäre ein Tausch des Ordnungsmerkmals nötig.
- Wie wirkt sich das Stilllegen und Anlegen eines neuen Datensatzes insbesondere im Zusammenhang mit einer Vornamensänderung oder Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz auf Familienangehörige des Betroffenen aus, also wenn die betroffene transsexuelle Person Vater oder Mutter bzw. Ehegatte oder Lebenspartner ist? Ist es richtig, dass nur die Angaben zum gesetzlichen Vertreter oder Ehegatte bzw. Lebenspartner vor der Änderung durch die Transsexuellensperre geschützt werden? Die Angaben zum gesetzlichen Vertreter oder Ehegatte bzw. Lebenspartner nach der Änderung werden vermutlich keine Auskunftssperre enthalten. Somit wird es aber zur Speicherung von gleichgeschlechtlichen Ehegatten bzw. nicht gleichgeschlechtlichen Lebenspartner oder gleichen gesetzlichen Vertretern, zwei Vätern oder zwei Müttern, in den Datensätzen der Familienangehörigen im Melderegister kommen.
- Wir gehen davon aus, dass das Vorgehen bei der Adoption Minderjähriger auch künftig dann anzuwenden ist, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten nach § 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB adoptiert (Stiefkindadoption). Ein entsprechender Hinweis in der Verwaltungsvorschrift wäre hilfreich, da dies vermutlich der häufigere Fall in der Praxis ist.
- Ebenso wäre noch ein Hinweis zum Umgang mit § 1757 Abs. 4 Nummer 2 BGB für den neuen Familiennamen des Kindes erforderlich. Bei der Annahme von Volljährigen ist dieses Vorgehen aus der Praxis bekannt, der Anzunehmende erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden und stellt diesen seinem bisherigen Familiennamen voran oder fügt ihn hinzu.

### **Zu 3.2.2**

Die Anzahl der Stellen bei den Vornamen ist gemäß DSMeld unbegrenzt. Durch die Begrenzung der Stellen beim gebräuchlichen Vornamen auf 20 Stellen sehen wir Probleme in der Praxis.

### **Zu 3.2.6**

Hier wird die gesetzliche Vertretung des Vater bzw. des Betreuers von der Sorgeerklärung abhängig gemacht. Da die Meldeämter i.d.R. von den zuständigen Behörden nicht informiert werden, wenn ein Elternteil das Sorgerecht hat, wäre für die Meldeämter an dieser Stelle ein ergänzender Hinweis, wer die Sorgeerklärungen erteilt und wie die Gültigkeitsdauer geregelt ist, sehr sinnvoll.

### **Zu 3.2.7**

Die Anzahl der einzutragenden Staatsangehörigkeiten sind im DSMeld geregelt; derzeit dürfen max. 4 Staatsangehörigkeiten gespeichert werden. Ein Hinweis darauf an dieser Stelle wäre für die Meldeämter hilfreich.

### **Zu 3.2.9**

Wir schlagen vor, die Formulierung zu ändern: *„Bei nicht verheirateten Paaren sind sowohl bei der Mutter als auch bei dem Vater die Kinder zu speichern“*.

Nicht explizit geregelt sind Fälle, wo die Kinder weder bei Mutter noch Vater wohnen (z.B. bei den Großeltern).

### **Zu 10.1.**

Bei den Daten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 10 BMG handelt es sich um Name und Anschrift des Eigentümers der Wohnung. Ein Feld namens „Datum“ gibt es dort nicht. Vorschlag für eine Formulierungsänderung: *„ Eine Löschung ~~des Datums~~ gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 10 BMG erfolgt nicht unmittelbar nach Wegzug...“*.

### **Zu 11.1**

Die Regelungen der Löschfristen von OSCI-XMeld-Nachrichten werden begrüßt. Dies sollte jedoch nicht auf den Typ XMeld, sondern vielmehr auf sämtliche OSCI-Nachrichten (aktuell im Kontext des Meldewesens XPersonenstand und XAusländer) ausgeweitet werden. Eine Differenzierung zwischen gesendeten und versandten Nachrichten erfolgt nicht. Im Kontext des § 15 dürften nur empfangene OSCI-Nachrichten gemeint sein. Hinsichtlich versandter Nachrichten sollte zu § 40 Abs. 4 (Ziffer 29) klargestellt werden, dass die Löschung auch die versendeten OSCI-Nachrichten umfassen.

### **Zu 13.1.3**

Anmeldungen ohne persönliches Erscheinen werden hier explizit nur für Saisonarbeitskräfte möglich gemacht. Im Umkehrschluss bedeutet es, dass alle anderen Bürger persönlich erscheinen müssen und es keine weiteren Ausnahmen gibt (z.B. für Leiter von Altersheimen).

### **Zu 19.1.1.1**

Hier stellt sich die Frage, ob es eine Frist gibt, innerhalb derer eine fehlende Wohnungsgeberbestätigung bzw. das Zuordnungsmerkmal des Wohnungsgebers nachzureichen ist.

### **Zu 24.2**

Was ist seitens der Zuzugsmeldebehörde zu tun, wenn

- a) Datenübermittlungen im Anschluss an das Rückmeldeverfahren durchzuführen sind und die Auswertung der Rückmeldung trotz Anmahnung ausbleibt bzw.
- b) Fortschreibungen zur betroffenen Person (auch Sterbefall oder Wegzug) im Melderegister zwischen Erfassen der Anmeldung und Eintreffen der Auswertung der Rückmeldung vorgenommen werden?

### **Zu 25.3.3**

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift enthält Regelungen wie bei einem Ersuchen um Datenübermittlung bzw. Auskunft bei Vorliegen einer im Melderegister bei der betroffenen Person eingetragenen Auskunftssperre nach § 51 BMG umzugehen ist. Offen ist jedoch der Umgang bei Vorliegen von im Melderegister eingetragenen Auskunftssperren nach § 51 BMG zu beigeschriebenen Personen, wenn für sie über die Auswahldaten Daten zu übermitteln sind.

### **Zu 29**

Zu Absatz 4 sollte analog zu Ziff. 11.1 auch die Löschung von versandten OSCI-Nachrichten aufgeführt werden.

### **Zu 30**

Der Widerspruch nach § 42 Abs. 3 Satz 3 BMG konnte bisher sowohl bei der für die alleinige Wohnung, die Hauptwohnung oder die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde eingelegt werden. Das Recht haben Familienangehörige im Sinne des § 42 Abs. 2 BMG, die keiner oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Sofern sie im selben Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde wie das Mitglied nach § 42 Abs. 1 BMG gemeldet sind, werden sie auch dann an die andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermittelt, wenn sie „nur“ mit Nebenwohnung gemeldet sind. Der Datenempfänger braucht nach unserem Kenntnisstand nach wie vor diese Information, damit er erkennen kann, ob diese Daten nur für steuerliche Zwecke zu verwenden sind oder nicht. Sollte es bei der Zuständigkeit der Haupt- oder alleinigen Wohnung bleiben, ist noch zu regeln, was mit den bisher bei der Meldebehörde der Nebenwohnung eingelegten Widersprüchen in den Melderegistern passieren soll.

### **Zu 31.0.2**

Hier soll die „... erledigte Anfrage gegebenenfalls einschließlich eines angegebenen gewerblichen Zwecks ...“ aufbewahrt und dann vernichtet werden. Eine knappe Konkretisierung wie z.B. „Datenprotokollierung ist ausreichend“ wäre hilfreich.

### **Zu 31.3.1**

Warum ist nur der Widerruf und nicht auch die Erklärung der Einwilligung mitzuteilen?

### **Zu 31.3.4**

Der Bürger kann die Einwilligung gegenüber dem Unternehmen oder gegenüber der Meldebehörde erklären. Bei der Erklärung gegenüber Unternehmen bleibt ungeklärt, wie die Meldebehörde davon Kenntnis erhält.

### **Zu 31.5**

Nach unserer Auffassung ist zu klären, ob bei Angabe der Zwecke aus Nr. 34 die Anforderungen aus Nr. 31.5 erfüllt sind. Dort ist geregelt: „Die Auskunft wird erteilt, wenn bei der Angabe der Verwendung der Daten zu gewerblichen Zwecken diese Zwecke in zulässiger Weise angegeben sind“. Es stellt sich dir Frage, ob es für die gewerblichen Zwecke eine eigene Aufstellung geben wird.

### **Zu 35.4.2**

Aus unserer Sicht wäre eine Empfehlung für die Häufigkeit der Durchführung von Stichproben hilfreich.

### **Zu 35.6**

Dieser Absatz befasst sich mit den automatisierten Melderegisterauskünften. Darin wird ausgeführt: „ Die Länder können in ihren Auskunftssystemen Pflichtfelder für die Abfrage festlegen. Dabei stehen in der Regel systemtechnische oder organisatorische Gründe im Vordergrund. Wir bitten Sie darauf hinzuwirken, dass für die Broker/Broker-Kopplung eine bundeseinheitliche Regelung eingeführt wird.

### **Zu 37**

Wird die Auskunftssperre auf Veranlassung einer Behörde nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 BMG im Melderegister eingetragen, ist die veranlassende Behörde nicht zu speichern. Wie erfolgt die Mitteilung der nicht automatisierten aktenmäßigen Dokumentation bei Inlandsumzügen an die neu zuständige Meldebehörde? Wie sollen Meldebehörden bei Auskunftersuchen verfahren, wenn bei einer im Melderegister von einer Sicherheitsbehörde veranlassten eingetragenen Auskunftssperre nach § 51 BMG die veranlassende Behörde beispielsweise auf Grund eines vorausgegangenen Inlandsumzugs nicht bekannt ist, aber die Meldebehörde in diesen Fällen nach § 34 Abs. 5 BMG verpflichtet ist, die veranlassende Behörde über das Auskunftersuchen zu unterrichten und anzuhören?

### **Zu 31.3.4 letzter Absatz, zu 31.5.2, zu 37.1.4 , zu 38.4, zu 38.5.und zu Anlagen 7, 13 und 14:**

In der Verwaltungsvorschrift und auch in den Anlagen zu der Verwaltungsvorschrift werden die Meldebehörden an verschiedenen Stellen aufgefordert, Entscheidungen zur Erteilung oder Ablehnung von Auskünften etc. über einen Verwaltungsakt bekanntzugeben. Da Verwaltungsakte bestimmten Formvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegen, schlagen wir vor, dass den Meldebehörden juristisch geprüfte bundeseinheitliche Muster schreiben bis zum Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zur Verfügung gestellt werden.

### **Zu Anlage 1**

Den Ländern wird jetzt ein Ermessen eingeräumt, auch ein automatisiertes Befüllen in den Fällen zuzulassen, in denen dies technisch möglich ist und den fachlichen Vorgaben genügt. Dies erfordert jedoch ein abgestimmtes Lieferkonzept für die nach Nummer 9 des Ablaufs im Detail durchzuführende Datenübermittlungen an die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen.

### **Zu Anlage 5**

Wir schlagen eine Erweiterung um den Prozessbaustein der Datenprotokollierung vor (Sicherheitsbehörde / keine Sicherheitsbehörde).

Gestatten Sie uns abschließend noch folgende Anmerkungen. Aus Sicht der IT-Dienstleister, die die Vorschriften für Ihre Kunden termingerecht umsetzen müssen, erfolgt die Verabschiedung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu einem sehr späten Zeitpunkt, eigentlich zu spät. Darüber hinaus fehlen noch die Portalverordnung (PortalVO), die Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV) sowie die Regelungen für die Präqualifizierung von länderübergreifenden Behördenauskünften.

Für die Verfahrenshersteller, die IT-Dienstleister und für die Meldebehörden entsteht folglich wieder ein sehr enges Zeitfenster für die vollständige Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen in den Fachverfahren, für die Implementierung bei den über 5.000 Meldebehörden und die Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Meldebehörden. Nach unserer Auffassung sollte zukünftig ein anderer Modus gefunden werden, der allen Beteiligten einen angemessenen Zeitraum für die Umsetzung und Einführung neuer gesetzlicher Regelungen einräumt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marianne Wulff  
Geschäftsführerin

elektr. Dokument, daher ohne Unterschrift